



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

10. Juli 2008

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.39.05.01-1/3

MR Schnieder/MRin
Löchner/RDin Axler
Telefon 0211 871-2642
Fax 0211 871-162642
sabine.loechner@im.nrw.de

Petitionen in aufenthalts- und asylrechtlichen Angelegenheiten sowie Bearbeitungsgrundsätze in Petitionsangelegenheiten

Anlagen: - 3 -

I.

Nach Wiedereinführung der Ermessensduldung in § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Auf dieser Rechtsgrundlage kann wie bereits vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1.01.2005 die Abschiebung eines Ausländers trotz bestehender vollziehbarer Ausreiseverpflichtung ausgesetzt werden. Das gilt auch für den Fall eines laufenden Petitionsverfahrens eines vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländers.

Die Erteilung einer Duldung verlangt eine sachgerechte Ermessensausübung und kommt nur in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung des Umstandes in Betracht, dass einer Petition grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung oder Hemmung zukommt.

Für eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist danach in den Fällen kein Raum, in denen

- bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung (Endurteile, Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gem. §§ 80 bzw. 123 VwGO, Vergleiche) über die Zulässigkeit der Abschiebung ergangen ist,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



- nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe Gegenstand der Petition sind (an die die Ausländerbehörde gebunden sind),
- der Ausländer untergetaucht ist,
- sich der Ausländer bereits in Abschiebungshaft befindet,
- die Abschiebung von der Ausländerbehörde bereits terminiert ist,
- die für die Ausreise erforderlichen Dokumente oder die Aufnahmezusage des Zielstaats bei weiterer Duldung des Ausländers ihre Gültigkeit verlieren.

Für eine ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausländerbehörde zu erteilende Duldung während eines dem Innenministerium durch den Petitionsausschuss angezeigten Petitionsverfahrens ist grundsätzlich zu verlangen, dass mit der Petition neue bisher nicht bekannt gewordene Gründe vom Ausländer vorgetragen werden, die zuvor nicht geltend gemacht werden konnten und die geeignet sind, ein Vollstreckungshindernis darzustellen.

Sollte eine Abschiebung während eines anhängigen Petitionsverfahrens erforderlich sein, bitte ich in jedem Falle darum, dies mit entsprechender Begründung unter Beifügung des Berichts zum Petitionsvorbringen umgehend per Telefax oder E-Mail (petitionsausschuss@landtag.nrw.de) der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses und dem zuständigen Fachreferat des Innenministeriums sowie der Bezirksregierung rechtzeitig mitzuteilen. Der Petitionsausschuss muss die Gelegenheit haben, sich noch vor dem Abschiebetermin mit der Angelegenheit befassen und erforderlichenfalls vor Ort einen Termin nach Artikel 41a der Landesverfassung durchführen zu können.

Die Ausreisepflicht des Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt wird, bleibt gem. § 60a Absatz 3 AufenthG unberührt.

II.

Im Übrigen haben sich die Bearbeitungsgrundsätze für Petitionen bewährt. Ich bitte diese - nachfolgend zusammengefasst - weiterhin zu beachten:



1. Die vom Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme und Unterbreitung eines begründeten Vorschlags für die Beschlussfassung übersandte Petition leitet das Innenministerium (IM NRW) der zuständigen Ausländerbehörde und der Bezirksregierung (BR) zur Überprüfung des Petitionsvorbringens zu.
2. Die Ausländerbehörde berichtet der BR innerhalb von vier Wochen zur aufenthaltsrechtlichen Situation des/der Betroffenen und über das Ergebnis der Prüfung des Petitionsbegehrens.
3. Für die Berichterstattung der Ausländerbehörde ist in der Regel der als **Anlage 1** beigefügte Vordruck zu verwenden. Auf ihm ist der Sachverhalt in Form einer chronologischen Zeitleiste entsprechend einem der beiden in der Anlage 1 enthaltenen Muster darzustellen, aus der sich die ausländerrechtlich - und ggf. auch die asylverfahrensrechtlich - relevanten Daten ergeben. So ist z.B. anzugeben, ob die Einreise illegal, mit Pass, mit Visum erfolgte und - sofern bekannt - welchen Zweck sie hatte. Alle wesentlichen ausländerrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind anzuführen. Dabei ist das jeweilige Ergebnis einschließlich einer kurzen stichwortartigen Begründung anzugeben, wie z.B. rechtskräftige Ablehnung der Klage, da Altfallregelung (etwa wegen des erst dreijährigen Aufenthalts) nicht in Betracht kommt, Gründe der Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung, Gründe der Ausweisung, Abschiebung, Festnahme etc.

Ferner sind frühere Petitionsverfahren und Anträge an die Härtefallkommission (HFK) mit den jeweiligen Ergebnissen anzugeben.

Wird die Petition für mehrere Familienangehörige eingelegt, sind diese auf dem als **Anlage 2** beigefügten Vordruck anzuführen. Gegebenenfalls ist für die Sachverhaltsdarstellung, die rechtliche Würdigung etc. hinsichtlich des jeweiligen Familienmitglieds ein gesonderter Vordruck nach Anlage 1 auszufüllen.

4. Die Ausländerbehörde legt der BR mit ihrem Bericht Entscheidungen, insbesondere gerichtliche Entscheidungen, sowie sonstige relevante Unterlagen, z.B. Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, und die Ausländerakten vor.
5. Nachdem die BR anhand der Ausländerakten geprüft hat, ob der Sachverhalt und die Rechtslage vollständig und zutreffend dargestellt sind, leitet sie den Bericht der Ausländerbehörde nebst Kopien der zuvor genannten relevanten Unterlagen und Entscheidungen - aber grundsätzlich ohne Ausländerakten - mit ihrer ei-



genen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen an das IM NRW weiter. Die Stellungnahme der BR ist unter Verwendung des als **Anlage 3** beigefügten Vordrucks zu fertigen und mit einem Vorschlag für den Beschluss des Petitionsausschusses zu versehen.

6. Danach eingehende wesentliche neue Erkenntnisse in der Sache sind umgehend (ggf. per E-mail) nachzuberichten.
7. Falls die Einhaltung der insgesamt regelmäßig sechswöchigen Frist ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, ist das IM NRW hiervon so rechtzeitig zu unterrichten, dass noch vor Ablauf des vom Petitionsausschuss gesetzten Termins eine angemessene Fristverlängerung durch das IM erbeten werden kann.

Das IM NRW bewertet die vorgelegten Berichte und übermittelt die Stellungnahme der Landesregierung dem Petitionsausschuss. Hiervon wird die Ausländerbehörde über die BR unterrichtet.

Das IM NRW übermittelt den Beschluss des Petitionsausschusses - ggf. mit rechtlichen Hinweisen - auf dem Dienstweg an die Ausländerbehörde.

Meine Erlasse vom 8.08.2002 (14-43.36-Allgemein/Petitionsvordruck) sowie vom 28.02.2003 (14-43.36(allgemein)) hebe ich auf.

Ich bitte, die Ausländerbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


(Block)